UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Das ist/ Allerley heilsame Tractätlein zu sonderbarem Trost der Lebendigen vnd Abgestorbenen

Lohner, Tobias

München, 1684

Anders Capitel. Was zu Erhaltung vnd Auffnemmung diser Bruderschafft in obacht zunemmen sey.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10786024-4

Visual Library

men hab lassen/ weil diser bey Lebens-Zeit sich absonderlich beflüssen hatte/ den Abgestorbnen Hülff zuleisten.

Auß disem allem/ was bißhero ist gesagt worden/ ist nun leichtlich zuschliessen/ zu was Zihl vnnd End dise Bruderschafft seye auffgericht worden. Wie hoch aber solches Zihl zuschätzen seye/ wird hernach in dem 5. Capitel mit mehrerem angedeittet werden.

Das ander Capitel.

Was zu Erhalt- vnd Auffnemmung diser Bruderschafft in obacht zunemmen seye.

Von Verwahr- oder Erhaltung diser Bruderschafft.

1.

ERstlich wird diser Bruderschafft Vorsteher jederzeit ein weltlicher Priester seyn; dessen Ampt in zwey Stucken sonderlich bestehen wird: Das erste ist/ daß er in allen Zusamenkunfften eintweders selbst die fürgeschribne Gebett vorspreche/ vnd darauff ein eyfrige Ermahnung halte/ oder doch an sein statt ein andere taugliche Person darzu verordne. Das ander ist/ daß er jederzeit dahin gestüssen seye/ daß dise Bruderschafft nit allein an Zahl der Persohnen/ sonder auch vnd vilmehr an

dem

dem Eyfer vnd mitleydender Liebe gegen den Abgestorbnen von Tag zu Tag wachse/ vnd zunemme.

II. Zum andern wird neben gemeltem geistlichen **Vorsteher** auch ein weltlicher **Verwalter** erwehlet werden/ dessen Ampt eigentlich in dem bestehen soll/ daß er alles/ was nach Außweisung der Gesatz diser Bruderschafft zuthun ist/ sorgfältig anordne/ herentgegen aber fleissig acht gebe/ daß nichts geschehe/ durch welches dise so löbliche Bruderschafft in Abgang kommen möchte/ sonder vilmehr derselben glücklichen Fortgang mit Rath vnnd That nach allen seinen Kräfften befürdere.

III. Zum dritten werden dem gemelten Verwalter zween **Rathgeber** zugeben werden/ deren gemeines Ampt in dem bestehen wird/ daß sie zu Befürderung deß obgemelten Fortgangs diser Bruderschafft mit jhrem Rath vnd Eyffer verhülfflich seyn sollen.

IV. Zum vierdten wird auch ein Secretary bestellt werden/ dessen Ampt in nachfolgenden Puncten bestehen wird:

1. Solle er alles/ was sich in diser Bruderschafft denckwürdiges zutragen wird/ in einem hierzu verordnetem Buch mit Fleiß verzeichnen.

2. Solle er aller deren Namen/ die sich in diser Bruderschafft einschreiben lassen/ in einem andern Buch verzeichnen/ vnd in die Zahl deß Jahrs vnd deß Tags/ daran sie auffgenommen/ oder gestorben seynd/ mit sonderm Fleiß hinzu setzen.

3. Solle er denen/ die in die Bruderschafft auffgenommen zuwerden begehren/ ein zu diserm

Zihl

Zahl verordneten Zettel mit seiner Hand vnderschriben/ vnd mit dem Bruderschafft-Sigill bekräfftiget darreichen.

4. Solle er das Allmusen/ welches von den Einverleibten oder andern zu Trost vnd Hülff der Abgestorbnen wird dargebotten werden/ versorgen/ vnd/ theils zu Abstattung der nothwendigen Unkosten der Bruderschafft/ theils aber zu andern gottseligen Wercken/ nach Willen vnnd Anordnung deß Vorstehers oder Verwalters/ anwenden; derenwegen er dann jederzeit zu End deß Jahrs ordentlich Rechenschafft geben solle;

5. Daß er die jenige/ so auß diser Bruderschafft in dem Herrn verschiden seyn/ fleissig verzeichne: vnd am allgemeinen Jahrs-Tag (den 3. Wintermonats) vnder dem Seel-Ampt/ bey dem Offertorio/ verkünde.

V. Zum fünfften damit er dises alles desto füglicher verrichten könne/ wird jhme ein Substitut oder nachgeordneter Gesell zugeeignet werden/ dessen eigentliches Ampt seyn wird/ daß er dem Secretari in denen Stucken/ welche von jhm oder anderen Vorsteheren werden anbefohlen werden/ behülfflich seye/ vnd alles mit sonderm Fleiß vollziehe.

VI. Zum sechsten solle ein Sigrist bestellet werden/ welcher alles/ was diser Bruderschafft zugehörig ist/ sorgfältig verwahren/ vnd/ wann ein Zusammenkunfft gehalten wird/ das hierzu bestimbte Orth/ gewöhnlichen Brauch nach/ zurichten/

vnd

vnd was sonsten von dem Verwalter oder Rathsgebern jhm wird anbefohlen werden / mit sonderm Fleiß vollziehen solle.

Vom Auffnemmung in diser Bruderschafft.

Das Auffnemmen oder Einschreiben in diser Bruderschafft betreffend / wird erstlich von derselben Niemand auffgeschlossen / sonder sowol Manns- als Weibs-Persohnen / sowol Geistliche als Weltliche darein auffgenommen werden / wann sie nur die Reglen der Bruderschafft auff die Weise / welche in nachfolgenden Capitel wird angedeutet werden / zuhalten tauglich / vnd bereit seyn. Bey solchem Auffnemmen aber wird von keinem ein sonderbare Prob / oder allgemeine Beicht erfordert / sonder wird genug seyn / daß er sich bey dem Vorsteher / oder Secretari anmelde / vnd seinen Namen auffzeichnen lasse / auch ein Zedel zur Zeugnus seines Auffnemmens begehre; hernach an einem gelegenen Tag die H. Beicht vnd Communion verrichte / vnd darauff heimblich die gewohnliche Formul diser Bruderschafft / welche hernach soll gesetzt werden / mit Andacht vnd Auffrichtigkeit spreche / oder / wofern er nicht lesen kan / sonsten mit einfältigen Wortenwas in derselben begriffen / zuerfüllen verheisse.

Der

Von den Zusammenkunfften diser Bruderschafft.

I.

(Ordinari Zusammenkunfften)

DAmit die Lieb vnd Barmhertzigkeit zu den Abgestorbenen niemals erkalte / wird viermal im Jahr (vmb die vier Fron-Fasten Zeiten / als an den Festen der HH. Dreyfaltigkeit / der HH. Apostlen Matthæi / Thomæ / Mathiæ) vmb 12. Uhr / Nachmittag ein eyferige Ermahnung gehalten / vnd vor vnd nach diser allerley schöne Gebett für die abgestorbene vnd lebendige Brüder vnd Schwester gebettet werdē. In diser Ermahnüg sol jederzeit von den Abgestorbenen gehandlet / vnd eintweders ein schöne Histori erzehlt / oder aber ein nutzliche Frag von dem betrübten Seelen-Stand erörtert / oder ein andere zu disem Zihl taugliche Materi erwöhlt werden. Solche Ermahnung aber solle / so vil möglich / über ein halbe Stund sich nicht vil erstrecken.

II.

(Titul-Fest.

SO wird ferner / zu Vermehrung gemeldter Liebe vnd Eyfers / diser Bruderschafft Principal-oder Titul-Fest (den 3. May / als an deß H. Creuzes Erfindung) zu obgesagter Stund (vmb 12. Uhr) mit einer Predig von der Bruderschafft Zihl / oder Würde / Nutzbarkeit / rc.

2. Mit Ernewerung der Bruderschafft Aufnemmung Formul.

3. Mit

3. Mit gesungenen Te Deum laudamus, &c. begangen werden. Darbey sich sonders alle Einverleibte fleissigist sollen einfinden lassen/ sich allda als wahre Mitglider zuerzeigen.

III.

(Allgemeiner Jahr-Tag.)

Endlich wird am dritten Tag Wintermonats (oder/ da etwann diser Tag auff einen Sonn- oder Montag fallet/ oder sonst ein wichtige Hinderniß einkommet/ den nächsten hernach) ein allgemeiner Jahr-Tag/ zu Morgens vmb 7. Uhr gehalten werden: vnd zwar/ durch zwey/ mit Leviten/ gesungenen Aemptern/ einem Seel-Ampt für alle diser Bruderschafft bißher abgeleibte Brüder vnd Schwestern/ (sonderbar aber der innerhalb deß Jahrs in GOtt verschidenen/ dero Nämen dann auch darunder werden abgelesen/ vnd darauff ein Opfer aufgenommen wird) vnd einem Lob-Ampt für diser Bruderschafft einverleibte lebendige Mitglider/ Gutthäter/ rc. Vnder welchen beyden Aemptern zugleich vil HH. Messen gelesen werden. Darbey sich dann ebenfals alle einverleibte fleissig einstellen/ vnd für jhre sowol Abgestorbne als noch lebendige Mitglider vnd Gutthäter betten sollen.

(Sorg vmb ein seliges End.)

Weilen dise Bruderschafft/ wie oben gemeldet/ eines theils auch derentwegen auffgericht worden ist/ damit man durch dero heylsame Sorg vmb

Satzungen ein glückseliges Sterbstündlein erlangen möge/ also werden alle/ denen die Bruderschafft zuversorgen/ ist übergeben worden/ dahin geflüssen sey/ daß alle Einverleibte diser so erwünschten Gnad theilhafftig werden. Dahero man fleissig acht geben solle/ daß sie nicht allein mit den nothwendigen Sacramenten versehen/ sonder auch mit andern zu disem Zihl bequemblichen Mitlen auffs beste geholfen und verwahrt werden.

Das dritte Capitel

Was einem jeden Einverleibten absonderlich zuverrichten seye.

DAmit die Vile der Gesätz Niemand von diser so nutzlichen Bruderschafft abschrecke/ ist mit sonderem Bedacht von derselben Vrhebern geordnet worden/ daß allein nachfolgende vier Reglen oder Gesätz/ einem jeden zuhalten/ fürgeschriben wurden.

Erste Regel.

Von zusamenkunfften der Bruderschafft.

ES sollen alle der geistlichen Ermahnung/ welche/ nach Anordnung der Bruderschafft/ wird gehalten werden/ fleis-